

Hinweise zu den Vordrucken

Betriebsarztzentrum Bremen e.V.

1. Vorsorgebescheinigung

Auf der Bescheinigung ist – neben Namen und Geburtsdatum des Arbeitnehmers und Namen des Arbeitgebers – die Art der Gefährdung, die eine arbeitsmedizinische Vorsorge erfordert, anzugeben. Die alten „G“-Bezeichnungen sollte man nicht mehr verwenden, da sie nicht vollständig und oft ungenau sind. (Letztlich soll auch der Arbeitnehmer verstehen, worum es beim Vorsorgetermin ging.) Besser sind die Gefährdungen als Klartext zu bezeichnen, wie sie im Anhang der arbeitsmedizinischen Vorsorgeverordnung¹ stehen: „Lärm“, „Getreidestaub“, „Biologische Arbeitsstoffe“, „Feuchtarbeit“, etc. In unserer Beispielvorsorgebescheinigung sind einige Gefährdungen vorgegeben. Sie sollten überflüssige Zeilen löschen und pro Vorsorgeart eine Zeile eintragen. (Ggf. kann man hier mit Textbausteinen arbeiten.)

Außerdem ist es für den durchführenden Arzt wichtig zu wissen, ob es sich um eine Pflichtvorsorge handelt, oder ob der Arbeitnehmer eine Angebotsvorsorge wahrnehmen möchte.

Gem. ArbMedVV werden nach durchgeführter Vorsorge keine Beurteilungen (z.B. „keine gesundheitlichen Bedenken“) mehr mitgeteilt.

2. Bescheinigung Eignungsuntersuchung

Im Gegensatz zur arbeitsmedizinischen Vorsorge werden Eignungsuntersuchungen nicht für den Arbeitnehmer, sondern für den Arbeitgeber durchgeführt. Wegen dieses grundsätzlichen Unterschieds wollen wir auf verschiedenen Formularen getrennt bescheinigen.

Auch hier wären statt der alten „G“-Bezeichnungen besser „Staplerfahren“, „Kranbedienen“, „Arbeiten mit Absturzgefahr“, „Off-shore Tätigkeiten“, o.ä. einzutragen. Im Beispiel sind „Fahr-/Steuertätigkeiten“ bereits eingetragen. Soll eine weitere Eignungsuntersuchung durchgeführt werden, wäre der mittlere Abschnitt in die rechte Tabellenspalte zu kopieren und „Fahrtätigkeit“ durch z.B. „Arbeiten mit Absturzgefahr“ zu ersetzen.

Beachten Sie, dass - mangels gesetzlicher Grundlage - ein Termin für die nächste Eignungsuntersuchung vom Betriebsarzt nicht mehr vorgeschlagen wird.

Falls es Fragen zum Umgang mit den neuen Bescheinigungen gibt, helfen Ihnen der Betriebsarzt oder die Arzthelferinnen des BAZ gern weiter.

¹ http://www.gesetze-im-internet.de/arbmedvv/anhang_12.html